

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 522/64

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
13. Dezember 1966

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1966
durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S a u t t e r	und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,	
Bundessozialrichter	R e u t e r	und
Bundessozialrichterin	V o l l n b e r g	

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 3. April 1964 und der Bescheid vom 12. Dezember 1962 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 1963 aufgehoben.
2. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger wegen der Gewährung eines Kostenzuschusses für die Instandhaltung seines Motorfahrzeuges einen neuen Bescheid zu erteilen.
3. Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Klage- und Revisionsverfahren.



- 2 -

G r ü n d e :

Bei dem Kläger sind als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) "Verlust des linken Oberschenkels auf der Grenze zwischen oberem und mittlerem Drittel, Stecksplitterverletzungen im linken inneren Augenwinkel, Verlust der vierten Zehe rechts, mäßige Senkfußbildung rechts und beginnendes deformierendes Gelenkleiden des rechten Kniegelenkes" anerkannt. Die Versorgungsbehörde gewährte dem Kläger zum Kaufe eines aus beruflichen Gründen benötigten Kraftfahrzeuges mit Bescheid vom 18. Juli 1960 einen Zuschuß in Höhe von DM 1.000,--. Mit Schreiben vom 22. Januar 1962 stellte der Kläger den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Instandhaltungskosten dieses Kraftfahrzeuges. Diesen Antrag lehnte die Versorgungsbehörde mit Bescheid vom 12. Dezember 1962 ab, weil nach der am 11. Juni 1961 in Kraft getretenen Verordnung zur Durchführung des § 13 BVG vom 6. Juni 1961 (BGBl I 669 - DVO -) sich die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses für die Instandhaltungskosten geändert hätten und ein derartiger Zuschuß bei solchen Kraftfahrzeugen nicht mehr gewährt werden könne, die überwiegend aus beruflichen Gründen vom Beschädigten benutzt werden müßten. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 1963).

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 3. April 1964 die Klage abgewiesen und ausgeführt, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 DVO vom Kläger nicht erfüllt seien. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung liege es im Ermessen der Behörde, ob sie einen solchen Zuschuß gewähren wolle oder nicht. Der Kläger habe nur einen Anspruch darauf, daß die Behörde von diesem Ermessen keinen fehlerhaften Gebrauch mache. Ein solcher Ermessensfehler liege aber nicht vor. Das SG hat die Berufung zugelassen.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Gegen dieses ihm am 21. Mai 1964 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 10. Juni 1964, beim Bundessozialgericht (BSG) am 11. Juni 1964 eingegangen, Revision eingelegt und gleichzeitig die Zustimmungserklärung des Beklagten vom 1. Juni 1964 eingereicht.

Er beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des SG Lübeck vom 3. April 1964 nach dem Klageantrag zu erkennen sowie dem Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens aufzuerlegen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Entscheidung an das Sozialgericht zurückzuverweisen.

In seiner Revisionsbegründung vom 16. Juli 1964, eingegangen am 17. Juli 1964, rügt der Kläger eine Verletzung des materiellen Rechts, insbesondere des § 2 Nr. 1 und 2, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2; Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der DVO in der Fassung vom 6. Juni 1961. Er führt hierzu insbesondere aus, daß das SG den angefochtenen Bescheid nicht nur daraufhin hätte prüfen müssen, ob die Verwaltungsbehörde von ihrem gesetzlichen Ermessen in zulässiger Weise Gebrauch gemacht habe, sondern es sei vielmehr verpflichtet gewesen, den Bescheid in vollem Umfange zu überprüfen. Die Verwaltungsbehörde habe nämlich bereits die Tatbestandsmerkmale für die Gewährung des Zuschusses als nicht gegeben angesehen und aus diesem Grunde die Gewährung versagt. Insoweit habe der Verwaltungsbehörde kein Ermessen zugestanden. Im vorliegenden Fall finde die DVO in ihrer Fassung vom 6. Juni 1961 Anwendung, weil der Antrag im Zeitpunkt der Gültigkeit dieser DVO gestellt worden sei. Zwar seien die Voraussetzungen für den Zuschuß

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges insoweit neu geregelt, als berufliche Gründe - wie früher - nicht mehr berücksichtigt werden dürften, jedoch sei diese Änderung für die Gewährung des Zuschusses für die Instandhaltungskosten eines Kraftfahrzeuges ohne rechtliche Bedeutung. Das BVG enthalte in § 13 für die Zeit vor dem Inkrafttreten der DVO vom 6. Juni 1961 als auch nach diesem Zeitpunkt keine Einschränkungen, wie sie der Beklagte annehme. Eine derartige Einschränkung sei auch vom Gesetzgeber nicht gewollt, was sich aus Sinn und Zweck der §§ 10 ff BVG, insbesondere aber aus §§ 11 und 13 BVG ergebe. Damit stehe aber die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) in seinem Rundschreiben vom 9. Februar 1962 (Vb - 5752.6 - 505/62) vertretene Auffassung im Widerspruch. Obwohl er - der Kläger - auf das ihm zustehende handbetriebene Krankenfahrzeug verzichtet habe, müsse er nunmehr die Lasten des mit einem Zuschuß angeschafften Motorfahrzeuges voll selbst tragen. Dabei habe im Zeitpunkt der Anschaffung dieses Fahrzeuges für ihn nach dem bis zum 11. Juni 1961 angewandten Recht gar keine andere Möglichkeit bestanden, als das Kraftfahrzeug zu wählen, weil er bei objektiver Betrachtung dieses Kraftfahrzeuges bedurft habe. Im übrigen wird auf die Revisionsbegründung verwiesen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision gegen das Urteil des
SG Lübeck vom 3. April 1964 - S 6 V 137/63 -
zurückzuweisen.

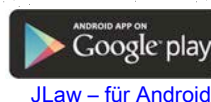
Er schließt sich der Auffassung des SG an.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Da das Urteil des SG nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG mit

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

der Berufung nicht angefochten werden kann, das SG die Berufung aber nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen und der Beklagte in die Sprungrevision eingewilligt hat (§ 161 Abs. 1 SGG), ist die Sprungrevision statthaft. Sie ist auch begründet.

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger für die Instandhaltung seines Kraftfahrzeuges ein Kostenzuschuß zu gewähren ist. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BVG in der hier anzuwendenden Fassung des 1. NOG umfaßt die Heilbehandlung die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Schädigung zu erleichtern. Nach § 13 Abs. 1 BVG sind die Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel in erforderlicher Zahl auf Grund fachärztlicher Verordnung in technisch-wissenschaftlich anerkannter, dauerhafter Ausführung und Ausstattung zu gewähren; sie müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten und dem allgemeinen technischen Entwicklungsstand angepaßt sein. Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist. Die Bundesregierung ist nach Abs. 5 dieser Vorschrift ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln ... zu erlassen. In Ausübung dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung die DVO vom 6. Juni 1961 erlassen, die - soweit es sich um die hier anzuwendenden Bestimmungen über die Zuschußgewährung für die Instandhaltungskosten eines Kraftfahrzeuges handelt - am 11. Juni 1961 in Kraft getreten



ist. Der § 2 Nr. 2 dieser DVO bestimmt, daß nach Maßgabe des § 5 ein jährlicher Zuschuß bis zu DM 120,-- zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeuges ... gewährt wird. Nach dem Abs. 2 des § 5 der DVO kann zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeuges ein jährlicher Zuschuß abgestuft in einer Höhe bis zu DM 120,-- gewährt werden. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung (... "kann ... gewährt werden") ergibt sich, daß die Gewährung des Zuschusses zu den Instandhaltungskosten für ein Motorfahrzeug eine sog. "Kann-Leistung" ist, die im Ermessen der Versorgungsbehörde steht. Ein Bescheid über eine solche Ermessensentscheidung kann grundsätzlich nur daraufhin überprüft werden, ob die Verwaltungsbehörde die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG). Im vorliegenden Fall hat die Versorgungsbehörde die Ablehnung des Kostenzuschusses jedoch nicht in Ausübung des ihr nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der DVO eingeräumten Ermessens, sondern mit der Begründung abgelehnt, daß der Kläger die in den §§ 2 und 5 der DVO genannten Voraussetzungen für die Gewährung eines derartigen Zuschusses nicht erfülle. Entgegen dem früheren Rechtszustand, der vor Inkrafttreten der hier anzuwendenden DVO maßgebend war, könne jetzt für die Instandhaltungskosten ein Zuschuß nicht mehr an diejenigen Beschädigten gewährt werden, die ihr Motorfahrzeug überwiegend aus beruflichen Gründen benutzten. Aus dieser Begründung des angefochtenen Bescheides ergibt sich, daß die Versorgungsbehörde bei der Ablehnung des Antrags des Klägers noch nicht ihr Ermessen ausgeübt hat; sie hat vielmehr die Tatbestandsmerkmale für den Instandhaltungskostenzuschuß i.S. des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 DVO nicht als gegeben angesehen, die vorliegen müssen, ehe sie ihr Ermessen ausüben kann. In einem solchen Falle ist - entgegen der Auffassung des SG - die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts seinen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen nach - also nicht nur im Rahmen des § 54



Abs. 2 Satz 2 SGG hinsichtlich des ausgeübten Ermessens - von den Gerichten zu überprüfen (so auch BSG in SozR BVG § 13 Nr. 1). Diese Prüfung aber ergibt, daß der Kläger die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen - also unabhängig von dem der Verwaltung vorbehaltenen und ausgeübten Ermessen - für die Gewährung eines Zuschusses zu den Instandhaltungskosten seines Motorfahrzeuges erfüllt.

Der Kläger hat im Juli 1960, also während der zeitlichen Geltung der DVO zu § 13 in der Fassung vom 18. August 1956 (BGBl I 749) - DVO aF -, einen Zuschuß für die Beschaffung seines Motorfahrzeuges, das er aus beruflichen Gründen benötigt, von der Versorgungsbehörde erhalten; er ist im Besitze dieses Motorfahrzeuges und hat den Antrag auf Bewilligung des Zuschusses für die Instandhaltungskosten im Januar 1962 gestellt. Von diesem Sachverhalt, der auch vom Beklagten nicht angegriffen wurde, ist bei der Entscheidung auszugehen. Danach sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 3 der DVO gegeben, wonach gefordert ist, daß der Beschädigte im Besitz des Motorfahrzeuges sein muß und daß bei dessen Beschaffung ein Zuschuß nach § 2 Nr. 1 in Anspruch genommen wurde oder die Voraussetzungen dafür gegeben waren. Soweit das SG und der Beklagte offenbar davon ausgehen, daß der Kläger zur Gewährung des Zuschusses zu den Instandsetzungskosten auch noch die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses zu den Beschaffungskosten erfüllen müsse, so daß dem Kläger der begehrte Zuschuß nicht gewährt werden könne, weil nach dem anwendbaren § 5 Abs. 1 Nr. 2 der DVO - im Gegensatz zu den Bestimmungen der früheren DVO aF (§ 5 Abs. 2) - dem Kläger mit der Amputation eines Oberschenkels nicht mehr lediglich für ein für Berufszwecke angeschafftes Motorfahrzeug ein Zuschuß gewährt werden könne, geht diese Auffassung fehl. Es kann im vorliegenden Fall dahinstehen, ob der



- 8 -

Kläger nicht schon die Voraussetzungen der ersten im § 5 Abs. 2 Nr. 3 DVO genannten Alternativen erfüllt. Danach ist für die Bewilligung des Zuschusses zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeuges gefordert, daß bei dessen Beschaffung ein Zuschuß nach § 2 Nr. 1 der DVO in Anspruch genommen wurde. Es liegt nahe, aus dem Gebrauch des Wortes "wurde" zu schließen, daß es allein auf die Tatsache der Gewährung des Beschaffungszuschusses ankommen soll, unabhängig davon, wann, nach welchen Bestimmungen und aus welchem Grunde der Beschaffungszuschuß gewährt wurde. Auf jeden Fall aber erfüllt der Kläger die Voraussetzungen der zweiten im § 5 Abs. 2 Nr. 3 der DVO genannten Alternative. Danach ist für die Bewilligung des Instandhaltungskostenzuschusses gefordert, daß die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beschaffungszuschusses "gegeben waren". Mit der Verwendung der Worte "gegeben waren" ist auf ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis hingewiesen, dessen Eintritt nicht im zeitlichen Geltungsbereich derjenigen DVO liegen muß, in der diese Worte stehen. Hätte nämlich zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß die Bewilligung des Instandhaltungskostenzuschusses nur dann zu gewähren ist, wenn der Beschädigte auch den Beschaffungszuschuß nach "dieser" DVO zu beanspruchen hat, so hätten zur Kennzeichnung dieses Sinnes die Worte gebraucht werden müssen "gegeben sind". Mit dem Gebrauch der Worte "gegeben waren" ist demnach klar zum Ausdruck gekommen, daß es genügt, wenn der Beschädigte die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beschaffungskostenzuschusses nach früheren Bestimmungen erfüllt hatte.

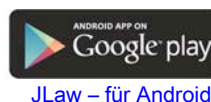
Das vom Senat aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 Nr. 3 der DVO gewonnene Ergebnis rechtfertigt sich auch aus dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift. Dieser besteht allgemein darin, dem Beschädigten, der für die Beschaffung seines Motorfahrzeuges einen Zuschuß von der Versorgungsbehörde erhalten hat, auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die Haltung dieses Fahrzeuges durch die Gewährung eines Zuschusses zu den Instandhaltungskosten zu erleichtern. Hat sich aber ein Beschädigter sein Fahrzeug mit Unterstützung der Versorgungsbehörde angeschafft und konnte er damit rechnen, daß er auch für dessen Instandhaltung einen Kostenzuschuß erhält (vergl. RdSchr. BMA v. 2.7.64), so würde diese berechnete Erwartung gröblich enttäuscht werden und es wäre auch sonst nicht verständlich, warum der Beschädigte wegen der Änderung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Beschaffungszuschusses nicht einen Instandhaltungskostenzuschuß erhalten sollte. Es war daher durchaus sinnvoll, denjenigen Beschädigten einen Instandhaltungskostenzuschuß zu gewähren, die mit Hilfe eines Beschaffungskostenzuschusses ein Fahrzeug erworben hatten. Der Hinweis des Beklagten auf das Schreiben des BMA vom 9. Februar 1962 und auf sein Rundschreiben vom 13. Oktober 1961 (BVBl 1961 S. 158) gibt zu einer abweichenden Auffassung keinen Anlaß. In den Schreiben wird die Auffassung vertreten, daß wegen der Änderung der Voraussetzungen für die Bewilligung des Beschaffungszuschusses durch die DVO vom 6. Juni 1961 nur denjenigen von den Beschädigten, die ihr Motorfahrzeug für Berufszwecke benötigen, ein Instandhaltungskostenzuschuß zu gewähren ist, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser DVO einen derartigen Zuschuß erhalten haben. Abgesehen davon, daß die erwähnten Schreiben keine verbindliche Interpretation der Bestimmungen der DVO über den Instandhaltungskostenzuschuß darstellen, kann der darin vertretene Auffassung deshalb nicht gefolgt werden, weil nach der DVO die Gewährung des Instandhaltungskostenzuschusses nur von der Zuschussung der Anschaffungskosten abhängig gemacht ist, in keiner Weise aber von der früheren Gewährung eines Instandhaltungskostenzuschusses. Insoweit konnten durch die erwähnten Schreiben die Voraussetzungen für die Gewährung des Instandhaltungskostenzuschusses nicht erweitert werden.



Ob in anderer Beziehung den erwähnten Schreiben eine Bedeutung bei der Auslegung der Bestimmungen der DVO zukommt, kann hier dahinstehen.

Da der Kläger für die Beschaffung seines Motorfahrzeuges im Juli 1960 einen Zuschuß erhalten hat, waren somit die Voraussetzungen für die Gewährung eines Instandhaltungszuschusses i.S. der 2. Alternative des § 5 Abs. 2 Nr. 3 der DVO gegeben. Das SG hat demnach den § 5 der DVO zu § 13 BVG verletzt, so daß die Revision begründet ist. Das angefochtene Urteil sowie der angefochtene Bescheid waren aufzuheben.

Der Beklagte war zu verpflichten, über die Gewährung eines Zuschusses zu den Instandhaltungskosten des Motorfahrzeuges des Klägers einen neuen Bescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu erteilen. Die Bewilligung des Zuschusses durch Urteilsausspruch konnte nicht erfolgen, weil insoweit der Beklagte nunmehr das ihm nach § 5 Abs. 2 der DVO zustehende Ermessen auszuüben hat.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.

